

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mag. Marie-Christine Gehmacher
Sachbearbeiterin

marie-christine.gehmacher@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302914
Museumstraße 7, 1070 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.002.124

Entwurf eines Bundesgesetzes über das Institute of Digital Sciences Austria **Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz**

Zur GZ 2023-0.753.207

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wie folgt Stellung:

Zu § 16:

Der geplante § 16 sieht die Einrichtung einer Schlichtungskommission für die Leistungsvereinbarung vor, der ein:e Richter:in des Aktivstands vorzusitzen hat. Es ist allerdings zu hinterfragen, dass ein:e Richter:in den Vorsitz führen muss. Wie den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zu entnehmen ist, wurden die Bestimmungen über die Schlichtungskommission den entsprechenden Regelungen des UG nachgebildet. Die Ausgestaltung der Schlichtungskommission im Rahmen des UG idF BGBl. I Nr. 96/2004 als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag basierte auf einer gänzlich anderen Rechtsgrundlage, nämlich dem damaligen Art. 20 Abs. 1 und 2 B-VG iVm Art. 133 Z 4 B-VG, den es in dieser Form seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bekanntlich nicht mehr gibt.

Auch Art. 20 B-VG unterlag seit dem Jahr 2004 grundsätzlichen Änderungen: Seit Inkrafttreten der Neufassung des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 B-VG durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 2/2008 ist es dem Gesetzgeber möglich, Organe, die er mit Aufgaben der

Hoheitsverwaltung betraut, abweichend von Art. 20 Abs. 1 B-VG unter den in Art. 20 Abs. 2 B-VG festgelegten Voraussetzungen von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freizustellen. Der Verfassungsgesetzgeber hat mit dieser Ermächtigung grundsätzlich anerkannt, dass in den in Art. 20 Abs. 2 B-VG taxativ aufgezählten Kategorien weisungsfreier Verwaltungsbehörden den verfassungsrechtlichen demokratischen Legitimationsanforderungen auch Genüge getan ist, wenn gegenüber diesen weisungsfreien Verwaltungsorganen gesetzlich ein den Anforderungen des Art. 20 Abs. 2 letzter Satz B-VG entsprechendes, der Regelung des Aufgabenbereichs, also der Zuständigkeit des einzelnen Organs, angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorgesehen ist. Dieses Aufsichtsrecht muss dabei auch in Bezug auf die Organisation des weisungsfrei gestellten Organs so gestaltet sein, dass die dadurch vermittelten Ingerenzbefugnisse, insbesondere Informations- und Abberufungsrechte, effektiv durchsetzbar sind.

Wie Art. 20 Abs. 1 B-VG erfasst Art. 20 Abs. 2 B-VG sowohl jene Konstellationen, in denen Verwaltungsorgane im organisatorischen Sinn die Verwaltung führen, als auch diejenigen, in denen der Gesetzgeber Hoheitsbefugnisse auf nicht staatliche (ausgegliederte) Rechtsträger (des privaten oder des öffentlichen Rechts) überträgt (vgl VfGH G390/2020 ua, V226/2021 mwN). Zu den in Art. 20 Abs. 2 B-VG taxativ aufgezählten Kategorien zählten Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 20 Abs. 2 Z 3 idF BGBl. I Nr. 2/2008).

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, sollten die Zuständigkeiten der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag und der sonstigen weisungsfrei gestellten Organe, soweit sie eine rechtsprechende Tätigkeit ausüben, auf die Verwaltungsgerichte übergehen. Die in Art. 20 Abs. 2 Z 3 B-VG idF vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 enthaltene Ermächtigung, solche Behörden weisungsfrei zu stellen, ist daher entfallen. Auch wenn Richter:innen weiterhin weisungsfreien kollegialen Verwaltungsbehörden angehören können, sofern diese zu den Kategorien von Behörden im Sinne der verbleibenden Tatbestände des Art. 20 Abs. 2 B-VG zuzurechnen sind, ist die Einrichtung einer solchen Kollegialbehörde keinesfalls zwingend (ErlRV 1618 BlgNR XXIV. GP, 9).

Wenn in den Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs der Vorsitz der „ad-hoc-Schlichtungskommission“ durch eine:n für eine Funktionsperiode bestellten Richter:in mit einem den bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechendem Rechtsschutzsystem begründet wird, bleibt auf die obigen Ausführungen zur geänderten Rechtslage zu verweisen und nochmals festzuhalten, dass das Verfassungsrecht nun eben nicht mehr vorgibt, eine Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag einzurichten. Dass es sich bei der

Schlichtungskommission iSd § 16 des vorliegenden Entwurfs um eine Verwaltungsbehörde im Sinne der verbleibenden Tatbestände des Art. 20 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung handelt, wird in den Erläuterungen nicht dargelegt. Vielmehr sieht der vorliegende Gesetzesentwurf (offenbar in Reaktion auf die dargestellten Änderungen der Rechtslage) in § 16 Abs. 7 ausdrücklich vor, dass gegen Entscheidungen der Schlichtungskommission die Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts zulässig ist. Damit wird eine umfassende gerichtliche Kontrolle der Leistungsvereinbarung sichergestellt. Der Einsatz eines:r Richter:in im Aktivstand als Vorsitzende:n zur Ausstattung der Schlichtungskommission mit richterlichen Garantien ist somit nicht erforderlich, um einem Rechtsschutzdefizit, wie es dem UG idF vor BGBl. I Nr. 96/2004 attestiert wurde, vorzubeugen, stattdessen wird damit die Rechtslage vor und nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vermisch.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz hat daher die Einschränkung bei der Besetzung der:des Vorsitzenden der Schlichtungskommission „auf eine Richter:in des Aktivstands“ zu entfallen, dies nicht zuletzt mit Blick auf den Umstand, dass es sich bei dieser Aufgabe um eine Nebentätigkeit iSd § 63a RStDG handelt. Abgesehen davon, dass eine solche neben den richterlichen Dienstpflichten auszuüben ist, ohne dass ein Anspruch auf Vertretung oder Entlastung besteht (vgl. *Fellner/Nogratnig*, RStDG, GOG und StAG I ^{5.02}, § 63a RStDG, Rz 4 ff), sorgt das Erfordernis, eine:n Richter:in des Aktivstands mit dem Vorsitz zu betrauen, für eine zusätzliche personelle Belastung in aufgrund der demographischen Entwicklung ohnehin personell schwierigen Zeiten. Zumindest sollte aber die Einschränkung auf den Aktivstand entfallen.

2. Januar 2024

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt